

# Sicherheitsdatenblatt

Gemäß 1907/2006/EG



## Härter Bodensiegel WFF 3701

Versionsnummer 20.1

Blatt 1 von 14

Druckdatum: 10.06.2020

überarbeitet am 13.01.2020

### Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Härter Bodensiegel WFF 3701

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Verwendung des Stoffs/ des Gemisches: Beschichtungsstoff  
Empfohlene Einschränkung der Anwendung: Nur für gewerbliche Verwender/Fachleute

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant: Werdenfelser Farbenfabrik GmbH  
Erlenweg 1  
91717 Wassertrüdingen  
0049 (0) 9832/9093  
0049 (0) 9832/7351

#### E-Mail des sachkundigen Mitarbeiters für Sicherheitsdatenblätter:

sdb@wff-farben.de

#### Auskunftgebender Bereich:

Abteilung Produktsicherheit

#### Notrufnummer

**Giftnotruf München**

**0049 (0) 89/19240**

[tox@lrz.tu-muenchen.de](mailto:tox@lrz.tu-muenchen.de)

### Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

##### Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008):

Skin Irrit. 2 H315 Verursacht Hautreizungen.  
Skin Sens. 1 H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
Eye Irrit. 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.  
Aquatic Chronic 2 H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente:

##### Kennzeichnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008):

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

##### Gefahrenpiktogramme:



GHS07

GHS09

**Signalwort:** Achtung

#### Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht  $\leq 700$   
p-Tert-Butylphenyl-1-(2,3-Epoxy)Propylether

# Sicherheitsdatenblatt

Gemäß 1907/2006/EG



## Härter Bodensiegel WFF 3701

Versionsnummer 20.1

Blatt 2 von 14

Druckdatum: 10.06.2020

überarbeitet am 13.01.2020

### Gefahrenhinweise:

- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H319 Verursacht schwere Augenreizung.
- H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

### Sicherheitshinweise

- P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
- P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
- P321 Besondere Behandlung (siehe auf dieser Kennzeichnungsetikett).
- P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- P362+364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
- P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen / internationalen Vorschriften.

### Zusätzliche Angaben:

EUH205 Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

### 2.3-Sonstige Gefahren:

#### Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die bei Konzentrationen von 0,1 % oder höher entweder als PBT oder vPvB eingestuft sind.

## Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

### 3.2 Chemische Charakterisierung: Gemische

#### Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 25068-38-6 EG-Nummer: 500-033-5 Reg.nr.: 01-2119456619-26-xxxx	Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht $\leq 700$ ⚠ Aquatic Chronic 2, H411; ⚠ Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; Skin Sens. 1, H317	50-75%
CAS: 28064-14-4 EG-Nummer: 608-164-0 Reg.nr.: 01-2119454392-40-xxxx	P-Tert-Butylphenyl-1-(2,3-Epoxy)Propylether ⚠ Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit.2, H319; Skin Sens. 1, H317	25-50%

**zusätzl. Hinweise:** Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

## Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

#### Allgemeine Hinweise:

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen) Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Gründliche Körperreinigung vornehmen (Dusch- oder Vollbad) Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen. Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen und nur liegen transportieren. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten.

# Sicherheitsdatenblatt

Gemäß 1907/2006/EG



## Härter Bodensiegel WFF 3701

Versionsnummer 20.1

Blatt 3 von 14

Druckdatum: 10.06.2020

überarbeitet am 13.01.2020

### Nach Einatmen:

Betroffenen an die frische Luft bringen, warm und ruhig halten. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand Künstliche Beatmung einleiten. Sofort Arzt hinzuziehen.

### Nach Hautkontakt:

Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Keine Lösemittel oder Verdüner verwenden. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

### Nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt sofort mindestens 10 Minuten mit fließendem Wasser spülen oder geeignete Augenspüllösung verwenden. Anschließend Augenarzt aufsuchen. Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Unverletztes Auge schützen.

### Nach Verschlucken:

Den Mund sofort mit reichlich Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist) und sofort Arzt hinzuziehen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

## 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

**Symptome:** Reizt die Augen und die Haut.

## 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

**Behandlung:** Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung vornehmen.

## Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

**Geeignete Löschmittel:** CO<sub>2</sub>, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

**Ungeeignete Löschmittel:** Wasservollstrahl

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann Kohlenmonoxid (CO) und Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) freigesetzt werden. Unter bestimmten Brandbedingungen sind Spuren anderer giftiger Stoffe nicht auszuschließen.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

**Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung:**

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Vollständiger Chemieanzug

**Weitere Angaben:**

Löschwasser nicht in die Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

### **Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

#### **6.1-Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Für ausreichende Lüftung sorgen. Dampf/Aerosol nicht einatmen.  
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.  
Persönliche Schutzkleidung tragen.

#### **6.2-Umweltschutzmaßnahmen:**

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.  
Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen

#### **6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:**

Mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde Kieselgur, Universalbindemittel, Säurebinder, Sägemehl) eindämmen und aufnehmen. Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben und vorschriftsmäßig entsorgen. Verschmutzte Flächen sorgfältig säubern.

#### **6.4 Verweis auf andere Abschnitte**

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.  
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.  
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

### **Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung**

#### **7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:**

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Personen, die an Hautsensibilisierungsproblemen, Asthma, chronischen oder wiederholten Atemkrankheiten, Allergien leiden, sollten bei keiner Verarbeitung eingesetzt werden, bei der dieses Gemisch gebraucht wird. Behälter dicht verschlossen halten. Leere Behälter nicht wieder verwenden. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

#### **Hygienemaßnahmen:**

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.  
Arbeitskleidung getrennt aufbewahren. Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen. Nach dem Händewaschen verlorengegangenes Hautfett durch fetthaltige Hautsalben ersetzen.  
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

#### **7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

##### **Lagerung:**

##### **Anforderung an Lagerräume und Behälter:**

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Im Originalbehälter lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Vor Frost, Hitze und Sonneneinstrahlung schützen.

##### **Zusammenlagerungshinweis:**

Nicht zusammen mit Lebens- und Futtermitteln lagern  
Lagerklasse (LGK) 12 Nicht brennbare Flüssigkeiten

##### **Lagerklasse (TRGS 510):**

10, Nicht brennbare Flüssigkeiten

# Sicherheitsdatenblatt

Gemäß 1907/2006/EG



## Härter Bodensiegel WFF 3701

Versionsnummer 20.1

Blatt 5 von 14

Druckdatum: 10.06.2020

überarbeitet am 13.01.2020

### 7.3-Spezifische Endanwendungen:

Bestimmte Verwendung(en):

Technisches Merkblatt beachten.

## Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1-Zu überwachende Parameter:

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

Angaben zum Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 (D)

Grenzwerttyp (Herkunftsland): Errechneter RCP-Arbeitsplatzgrenzwert (D)

Grenzwert: nicht relevant

DNEL-Werte		
25068-38-6 Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht $\leq 700$		
Dermal	DNEL Kurzzeit Verbraucher (akut)	3,6 mg/kg
	DNEL Langzeit Verbraucher (systemisch)	3,6 mg/kg
Inhalativ	DNEL Kurzzeit Verbraucher (akut)	0,75 mg/m <sup>3</sup>
	DNEL Langzeit Verbraucher (systemisch)	0,75 mg/m <sup>3</sup>
Dermal	DNEL Kurzzeit Arbeitnehmer (akut)	8,3 mg/kg
	DNEL Langzeit Arbeitnehmer (systemisch)	8,3 mg/kg
Inhalativ	DNEL Kurzzeit Arbeitnehmer (akut)	12,3 mg/m <sup>3</sup>
	DNEL Langzeit Arbeitnehmer (systemisch)	12,3 mg/m <sup>3</sup>

PNEC-Werte	
25068-38-6 Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht $\leq 700$	
PNEC Gewässer / Süßwasser	0,006 mg/l
PNEC Gewässer / periodische Freisetzung	0,018 mg/l
PNEC Gewässer / Meerwasser	0,0018 mg/l
PNEC Sediment / Süßwasser	0,996 mg/l
PNEC Sediment / Meerwasser	0,0996 mg/l
PNEC Boden	0,196 mg/l
PNEC Kläranlage	10 mg/l

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Ventilation sorgen. Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Ventilation sorgen. Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Waschgelegenheit / sauberes Wasser zur Reinigung der Haut und der Augen bereitstellen.

#### Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.  
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.  
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.  
Getrennte Aufbewahrung der Schutzkleidung.  
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.  
Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

#### Persönliche Schutzausrüstung:

##### Atemschutz

Atemschutz bei Aerosol- oder Nebelbildung, unzureichende Belüftung und Grenzwert-überschreitung verwenden.

##### Empfohlenes Filtergerät für kurzzeitigen Einsatz:



Kombinationsfiltergerät (EN 14387), Filtertyp A/P2

##### Hautschutz

##### Handschutz:



Nur Chemikalien – Schutzhandschuh mit einer CE-Kennzeichnung inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Tragedauer: < 20 min

Mindeststärke: 0,2 mm

Als Spritzschutz sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet:

Handschuhe aus Nitrilkautschuk,

Benetzte Handschuhe müssen sofort entsorgt werden!

Tragedauer: > 480 min

Mindeststärke: 0,4 mm

Für länger andauernden Kontakt bis max. 8 Stunden können Handschuhe aus folgendem Material eingesetzt werden.

Handschuhe aus Nitrilkautschuk,

Nach der Arbeitsschicht benetzte Handschuhe entsorgen!

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

### Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien:

Handschuhe aus dickem Stoff.  
Handschuhe aus Leder.

Beim Tragen von Schutzhandschuhen sind Baumwollunterziehhandschuhe empfehlenswert!

Zur Vermeidung von Hautproblemen ist das Tragen von Handschuhen auf das notwendige Maß zu reduzieren.

### Körperschutz:

Undurchlässige Schutzkleidung  
Schutzkleidung: DIN EN 14605  
Schuhwerk: DIN EN ISO 20345

Durchbruchzeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen. Nur passende, bequem sitzende und saubere Schutzkleidung verwenden.

### Augenschutz



Gestellbrille mit Seitenschutz (DIN EN 166 beachten)  
Augenbrause bereitstellen und Standort auffällig kennzeichnen.

## Abschnitt 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Allgemeine Angaben

##### Aussehen:

Form:	flüssig
Farbe:	hellgelb
Geruch:	arttypisch
Gefrierpunkt	Keine Daten verfügbar
Siedepunkt/Siedebereich:	> 200 °C
Zersetzungstemperatur:	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt:	> 100 °C
Zündtemperatur:	Keine Daten verfügbar
Selbstentzündlichkeit:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Explosionsgefahr:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Obere Explosionsgrenze:	Keine Daten verfügbar
Untere Explosionsgrenze:	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck bei 50 °C:	5 hPa
Dichte bei 25 °C:	ca. 1,12 g/cm <sup>3</sup>
Löslichkeit(en) in/Mischbarkeit mit Wasser:	Keine Daten verfügbar

##### Viskosität:

dynamisch bei 20 °C::	700 - 1000 mPas
kinematisch:	Keine Daten verfügbar

##### Lösemittelgehalt:

VOC-Wert:	0 g/l
-----------	-------

# Sicherheitsdatenblatt

Gemäß 1907/2006/EG



## Härter Bodensiegel WFF 3701

Versionsnummer 20.1

Blatt 8 von 14

Druckdatum: 10.06.2020

überarbeitet am 13.01.2020

### 9.2 Sonstige Angaben:

Praktisch unlöslich: Wasser

## Abschnitt 10. Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

### 10.2 Chemische Stabilität

**Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:**

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen:

Amine. Säure

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen:

Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel, starke Säure Amine.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Zersetzt sich nicht bei der vorgesehenen Verwendung.

## Abschnitt 11. Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

**Akute Toxizität:**

**Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:**

**25068-38-6 Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht  $\leq 700$**

Oral	LD50	15000 mg/kg (rat)
Dermal	LD50	23000 mg/kg (rab)

### Reizung Ätzwirkung:

Produkt:

Reizt die Augen und die Haut

### Primäre Reiz/Ätzwirkung auf die Haut

Produkt:

Reizt die Haut und die Schleimhäute.

### Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt:

Reizt die Augen

### Sensibilisierung der Haut

Produkt:

Durch Hautkontakt Sensibilisierung möglich.

# Sicherheitsdatenblatt

Gemäß 1907/2006/EG



## Härter Bodensiegel WFF 3701

Versionsnummer 20.1

Blatt 9 von 14

Druckdatum: 10.06.2020

überarbeitet am 13.01.2020

### Sensibilisierung beim Einatmen

Produkt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**CMR-Wirkung** (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdenden Wirkung)

### Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften:

- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Aspirationsgefahr

- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Abschnitt 12. Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität:	
<b>25068-38-6 Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht <math>\leq 700</math></b>	
<b>Fischtoxizität</b> (LC50 (96h))	2 mg/l Onchorhynchus mykiss
<b>Akute Daphnientoxizität</b> (LC50 (48h))	1,8 mg/l (Daphnia magna)
<b>Chronische Daphnientoxizität</b> (NOEC (21 Tage))	0,3 mg/l (Daphnia magna)
<b>Akute Algentoxizität</b> EC50 (72h))	11 mg/l (Selenastrum capricornutum)
<b>Bakterientoxizität</b> (8h)	>42,6 mg/l

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

#### Biologische Abbaubarkeit

Parameter: 25068-38-6 Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht  $\leq 700$

Wirkdosis: 12%

Expositionsdauer: 28 Tage

Bewertung: Nicht leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien)

Methode: OECD 302B/ISO9888/EEC92/69/V,C.9

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Parameter:	Biokonzentrationsfaktor (BCF) 25068-38-6 Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht $\leq 700$
Konzentration:	100 - 3000
Parameter:	Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser) 25068-38-6 Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht $\leq 700$
Konzentration:	3,242

### 12.4 Mobilität im Boden

#### Adsorption/Desorption

Parameter:	Mobilität im Boden 25068-38-6 Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht $\leq 700$
Konzentration:	500 - 2000

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

### 12.7 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Keine Daten verfügbar

## Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

#### Entsorgung des Produkts:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung der anfallenden Abfälle ist der Verwender verantwortlich. Bei empfohlener Anwendung kann der Abfallschlüssel entsprechend dem Code des europäischen Abfallkatalog (EAK) Kategorie 17.09 – Sonstige Bau- und Abbruchabfälle – gewählt werden.

Nicht ausgehärtete Produktreste unter der empfohlenen Abfallschlüsselnummer entsorgen.

#### Entsorgung der Verpackung:

Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind wie das ungebrauchte Produkt zu entsorgen. Restentleerte Verpackungen werden über Entsorgungssysteme wiederverwertet.

#### Abfallschlüssel für das ungebrauchte Produkt:

08 01 11 (gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG)  
Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.

# Sicherheitsdatenblatt

Gemäß 1907/2006/EG



## Härter Bodensiegel WFF 3701

Versionsnummer 20.1

Blatt 11 von 14

Druckdatum: 10.06.2020

überarbeitet am 13.01.2020

### Abschnitt 14: Angaben zum Transport

#### 14.1 UN-nummer:

ADR, RID, IMDG, IATA-DGR, UN3082

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

ADR/RID 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG,  
N.A.G. (Epoxidharz MG<700)  
IMDG ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE,  
LIQUID, N.O.S. (epoxy resin),  
IATA-DGR ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE,  
LIQUID, N.O.S. (epoxy resin)

#### 14.3 Transportgefahrenklassen:

ADR, RID  
Klasse: 9 (M6) Verschiedene gefährliche Stoffe und  
Gegenstände  
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl): 90  
Tunnelbeschränkungscode: E  
Sondervorschriften: LQ7 E1  
Gefahrgutzettel 9/N

IMDG,  
Klasse: 9  
EmS-Nr.: F-A/S-F  
Sondervorschriften: LQ5 I E1  
Gefahrgutzettel 9/N

IATA-DGR,  
Klasse: 9  
Sondervorschriften: E1  
Gefahrgutzettel 9/N

#### 14.4 Verpackungsgruppe:

III

#### 14.5 Umweltgefahren:

ADR/RID Ja  
IMDG Ja  
IATA-DGR Ja

# Sicherheitsdatenblatt

Gemäß 1907/2006/EG



## Härter Bodensiegel WFF 3701

Versionsnummer 20.1

Blatt 12 von 14

Druckdatum: 10.06.2020

überarbeitet am 13.01.2020

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Keine

### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Produkt: nicht anwendbar

## Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

<b>Betriebssicherheitsverordnung:</b>	entfällt
<b>Wassergefährdungsklasse:</b> WGK 2 wassergefährdend. (nach VwVwS)	
<b>VOC Richtlinie 2010/75/EU</b>	0 %
	EU Grenzwert für dieses Produkt (Produktkategorie A/j) : 140g/l
	Dieses Produkt enthält max. 140g/l VOC

#### Weitere Hinweise

Für weitere Informationen, siehe auch das technische Merkblatt zum Produkt.

[www.bgbau.de](http://www.bgbau.de) oder [www.gisbau.de](http://www.gisbau.de)  
Epoxidharz-Systeme sicher handhaben  
(herausgegeben von PlasticsEurope)  
[www.plasticseurope.org](http://www.plasticseurope.org)  
Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR) 189-197

#### Sonstige Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (EG 92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.  
Beschäftigungsbeschränkung nach den Jugendarbeitsschutzbestimmungen (EG 94/33/EG) beachten.

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) wurde nicht durchgeführt.

### Abschnitt 16: Sonstige Angaben

#### Relevante Sätze

- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H319 Verursacht schwere Augenreizung.
- H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Abkürzungen und Akronyme:

- ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnengewässern (Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures)
- ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Accord européen relatif transport des marchandises dangereuses par route)
- AGW: Arbeitsplatzgrenzwert
- AOX: Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (Adsorbable Organic halogen compounds)
- ATEmix: Schätzwert der Akuttoxizität für ein Gemisch
- AVV: Abfallverzeichnis-Verordnung
- BCF: Biokonzentrationsfaktor (Bio-Concentration Factor)
- bzw.: Beziehungsweise
- CAS: Chemical Abstract Service
- CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging)
- CMR: Stoffe klassifiziert als Krebszeugend, Mutagen oder Reproduktionstoxisch (Carcinogenic, Mutagenic, toxic for Reproduction)
- CSR: Stoffsicherheitsbericht (Chemical Safety Report)
- DNEL: Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt (Derived No Effect Level)
- DPD: Zubereitungsrichtlinie / Richtlinie 1999-45-EC (Dangerous Preparations Directive)
- DSD: Stoffrichtlinie / Richtlinie 67-548-EC (Dangerous Substances Directive)
- EAK: Europäischer Abfallkatalog
- EC50: Wirksame Konzentration 50% (Effective Concentration 50%)
- ECHA: Europäische Chemikalienagentur
- EG: Europäische Gemeinschaft
- EWG: Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
- EINECS: Europäisches Inventar der bekannten kommerziellen chemischen Stoffe / Altstoffinventar (European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances)
- ELINCS: Europäische Liste angemeldeter chemischer Stoffe / Neustoffliste (European List of Notified Chemical Substances)
- GHS: Weltweit harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen (Globally Harmonised System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals)
- IATA: Verband für den internationalen Lufttransport (International Air Transport Association)
- ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (International Civil Aviation Organization)
- IC50: Hemmstoffkonzentration 50% (Inhibition Concentration 50%)
- IMDG Code: Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport (International Maritime Dangerous Goods Code)
- IMO: Internationale Seeschiffahrts-Organisation (International Maritime Organization)
- LC50: Letale (Tödliche) Konzentration 50%
- LD50: Letale (Tödliche) Dosis 50%
- LOAEL: Niedrigste Dosis mit beobachteter schädlicher Wirkung (Lowest Observed Adverse Effect Level)
- LOEL: Niedrigste Dosierung mit beobachtetem Effekt (Lowest observable effect level)
- MAK: Maximale Arbeitsplatzkonzentration
- MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships)
- n.a.: Nicht anwendbar
- n.b.: Nicht bestimmt
- n.r.: Nicht relevant
- NLP: Stoffe die nicht länger als Polymere gelten (No Longer Polymers)
- NOAEC: Konzentration bei der kein schädigender Effekt mehr feststellbar ist (No Observed Adverse Effect Concentration)
- NOAEL: Dosis bei der keine gesundheitsschädigende Wirkungen beobachtet wurden (No Observed Adverse Effect Level)
- NOEC: Höchste Dosis ohne schädliche Wirkung (No Observed Effect Concentration)
- NOEL: Dosis ohne Wirkung (No Observed Effect Level)
- OEL: Arbeitsplatzgrenzwert (Occupational Exposure Limit)
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar, giftig (persistent, bioaccumulative, toxic)
- PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (Predicted No Effect Concentration)
- RCP: Berechnungsmethode für Arbeitsplatzgrenzwerte von Kohlenwasserstoffgemischen (Reciprocal calculation procedure)
- REACH: Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien (Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals)
- RID: Gefahrgutvorschriften für den Transport mit der Eisenbahn (Règlement International concernant le transport de marchandises dangereuses par chemin de fer)
- STEL: Grenzwert für Kurzzeitexposition (Short-term Exposure Limit)

# Sicherheitsdatenblatt

Gemäß 1907/2006/EG



## Härter Bodensiegel WFF 3701

Versionsnummer 20.1

Blatt 14 von 14

Druckdatum: 10.06.2020

überarbeitet am 13.01.2020

---

SVHC: Stoff sehr hoher Besorgnis (Substance of Very High Concern)  
TLV - TWA: Arbeitsplatzgrenzwert (Threshold Limit Value - Time Weighed Average))  
TRGS: Technische Regel für Gefahrstoffe  
TRwS: Technische Regel wassergefährdender Stoffe  
VbF: Verordnung brennbarer Flüssigkeiten  
VOC: Flüchtige organische Kohlenwasserstoffe (Volatile Organic Compounds)  
vPvB: Sehr persistent, sehr bioakkumulierbar (very persistent, very bioaccumulative)  
VwVwS: Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe.

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Das Sicherheitsdatenblatt soll Ihnen Hilfestellung bei der Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung des Produktes geben. Die Angaben beziehen sich auf dieses Produkt und können nicht auf andere Produkte übertragen werden.